

Allgemeine Bedingungen für die Angebote und Leistungen der Testlabore der SMA Solar Technology AG („Allgemeine Testbedingungen“)

Stand: Juli 2020



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Testbedingungen (im Folgenden: ATB) gelten für die Angebote und Leistungen der Testlabore (im Folgenden: Labortest) der SMA Solar Technology AG (im Folgenden: SMA) gegenüber dem Auftraggeber.
2. Diese ATB gelten auch für alle künftigen Labortests zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als SMA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
4. SMA ist berechtigt, Dritten Unteraufträge zu erteilen.

II. Testleistungen

1. SMA bietet dem Auftraggeber den Labortest des Testgegenstandes entsprechend dem ausgefertigten Angebot an.
2. SMA führt die Labortests nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Testanforderungen an dem vom Auftraggeber gelieferten Testgegenstand sorgfältig und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften durch. Für die Bestimmung und Vorgabe der Testanforderungen sowie die Beschaffenheit des Testgegenstandes ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. SMA trifft keine Beratungspflicht. SMA behält sich das Recht vor, Testanforderungen des Auftraggebers abzulehnen. Für den konkreten Umfang des Labortests sind die beiderseitigen, mindestens in Textform, festgelegten Vorgaben der Vertragsparteien maßgeblich.
3. Übernimmt SMA mit Einverständnis des Auftraggebers Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage oder Bestandteil ihrer Leistung, so kann SMA diese Ergebnisse ihrer weiteren Leistungserbringung ungeprüft zu Grunde legen, es sei denn, dass der Auftraggeber SMA ausdrücklich schriftlich den Auftrag erteilt, auch diese übernommenen Arbeitsergebnisse zu überprüfen.
4. Für jedes Stadium des Labortests und dessen Vor- und Nachbereitung werden durch SMA Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um die Beschädigung des Testgegenstandes möglichst zu verhindern. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es in der Natur der Sache liegt, dass Labortests zu Zerstörungen und Beschädigungen am Testgegenstand führen können. Der Auftraggeber stimmt daher zu, dass SMA jegliche Verantwortung für Schäden an dem vom Auftraggeber übergebenen Testgegenstand, die während oder als Ereignis eines Labortests entstehen können, weder übernimmt noch akzeptiert.
5. SMA geht davon aus, dass der zur Verfügung gestellte Testgegenstand bezüglich aller erheblichen Kriterien (bzw. Funktionsumfang, Beschaffenheit) authentisch und repräsentativ ist. Eine diesbezügliche Überprüfungspflicht von SMA besteht nicht.
6. SMA erstellt, sofern vom Auftraggeber beauftragt, einen Testbericht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Testbericht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf Mängel zu überprüfen und bei Auffälligkeiten diese unverzüglich anzuzeigen. Wegen unerheblicher Mängel darf der Auftraggeber die Entgegennahme des Testberichts nicht verweigern. Nach dieser Überprüfung oder Unterlassung der fristgerechten Überprüfung durch den Auftraggeber ist SMA nur noch für versteckte Mängel im Testbericht verantwortlich. Der Auftraggeber hat auch diese unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
7. Die Bewertung der Daten und Ergebnisse aus dem Labortest obliegt nicht SMA, sondern erfolgt alleine durch den Auftraggeber. SMA nimmt diese Bewertung nur vor, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall erfolgt die Bewertung nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Auswertungsbedingungen, für deren Richtig- und Vollständigkeit allein der Auftraggeber verantwortlich ist.
8. Der durchgeführte Labortest trifft keine Aussagen zum Bestehen etwaiger, vom Auftraggeber angestrebter, weiterer Tests oder Zulassungsverfahren. Der Auftraggeber trägt das alleinige Risiko der Verwertbarkeit der Ergebnisse.
9. Werden für eine ordnungsgemäße Testdurchführung Modifikationen am Testaufbau notwendig, sind diese vorab durch SMA mit dem Auftraggeber abzusprechen und zu dokumentieren. SMA ist bestrebt, die Kosten, die durch zusätzliche Testleistungen entstehen, so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass durchgeführte Modifikationen eine zusätzliche, in der Regel kostenpflichtige Beauftragung darstellen.
10. Die Regelungen und Verpflichtungen aus Akkreditierungs- oder Zertifizierungsprogrammen werden bei entsprechend angeforderten Labortests angewandt bzw. eingehalten.

III. Beschaffenheit und Toleranzbereiche der Testeinrichtungen

1. Die Testeinrichtungen werden regelmäßig ordnungsgemäß gewartet.

2. Die Testeinrichtungen und deren Messmittel unterliegen Abweichungen. Über den Toleranzbereich hinausgehende Abweichungen vom Sollwert, die außerhalb der von SMA zu leistenden Kontrollen und Kalibrierungen vorliegen bzw. für SMA nicht erkennbar sind oder die auf einen nicht von SMA zu vertretenen Defekt oder Fehlfunktion der Testeinrichtungen zurückzuführen sind, liegen nicht im Verantwortungsbereich von SMA.

IV. Mitwirkungsrechte, Mitwirkungspflichten und Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMA einen fachlich kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der SMA die für den Labortest (z.B. Testaufbau, Testdurchführung) notwendigen Informationen erteilt und ggf. notwendige Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Durchführung des Labortests erforderliche Aufbau- und Anschlussarbeiten im Hinblick auf den Testgegenstand auf Verlangen von SMA unentgeltlich am Testort durchzuführen. Arbeiten des Auftraggebers am Testort sind nur unter Aufsicht mindestens eines SMA-Mitarbeiters gestattet. Die am Testort geltenden Regeln sind dabei vom Auftraggeber strikt einzuhalten (z.B. insbesondere Regeln zum Laborzugang, zur Sicherheit, zu Vertraulichkeiten).
3. Gehen vom Testgegenstand selbst oder der Testdurchführung Gefahren gleich welcher Art aus, ist SMA vom Auftraggeber vor Beginn des Labortests und darüber hinaus bei Bedarf über Art und Umfang der möglichen Gefahr schriftlich zu informieren. Dies betrifft auch Gefahren, die im normalen Betrieb, z.B. weil der Testgegenstand für den Labortest modifiziert wurde oder weil er im Rahmen des Labortests in untypische Betriebszustände gebracht wird, entstehen können. Kommt SMA nach Beurteilung der vom Auftraggeber mitgeteilten Information zu dem Schluss, dass sich der Labortest als gefährlich herausstellt und/oder die Gefahren geeignet sind, die Testeinrichtung zu beschädigen, kann SMA den Labortest des Testgegenstandes ablehnen. SMA hat in solchen Fällen daneben jederzeit das Recht, den Labortest abzubrechen. Erfolgt eine solche Information nicht oder nicht vollständig durch den Auftraggeber und entstehen SMA dadurch Schäden, haftet der Auftraggeber für diese Schäden in vollem Umfang, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SMA zurückzuführen.
4. Falls bei einem Testgegenstand Betriebsmittel erforderlich sind, die freigesetzt werden können, ist SMA vom Auftraggeber vor Beginn des Labortests schriftlich über die Betriebsmittel, die freigesetzt werden können, und die davon ausgehenden Gefahren der Art und dem Umfang nach zu informieren, sodass SMA Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung oder Beschädigung der Testeinrichtung ergreifen kann. Das Sicherheitsdatenblatt des Betriebsmittels ist SMA vorab zur Verfügung zu stellen. Kommt SMA nach Beurteilung der vom Auftraggeber erteilten Information zu dem Schluss, dass die von den Betriebsmitteln ausgehenden Gefahren geeignet sind, die Testeinrichtungen zu verschmutzen und/oder zu beschädigen, kann SMA den Labortest des Testgegenstandes ablehnen. Daneben hat SMA in solchen Fällen das Recht, den Labortest jederzeit abzubrechen. Sofern eine solche Information durch den Auftraggeber nicht erfolgt oder unvollständig ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, SMA sämtliche Kosten und Aufwände auf erstes Anfordern hin zu erstatten, die SMA daraus entstehen, dass die Testeinrichtung von SMA durch die oben genannten Betriebsmittel beschädigt oder verschmutzt wurde.

V. Testtermin, Stornierung, Rücktritt, Abbruch des Labortests

1. Die vereinbarten Testtermine sind seitens SMA freibleibend, außer im Angebot werden die Termine als bindend bezeichnet.
2. Die Einhaltung von Testterminen seitens SMA setzt den rechtzeitigen Eingang des Testgegenstandes bei SMA sowie die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, wie bspw. die Angabe der Testanforderungen und die sonstigen Mitwirkungspflichten, durch den Auftraggeber voraus. Testbedingte Reparaturzeiten und ähnliche Verzögerungen sind in den vereinbarten Testzeiten nicht enthalten.
3. Beide Parteien können bis zu 7 Tage vor dem vereinbarten Testtermin kostenfrei den Labortest stornieren. Der Auftraggeber kann bis zu 7 Tage vor dem vereinbarten Testtermin kostenfrei schriftlich mit SMA einvernehmlich und im Rahmen der Kapazitäten von SMA einen abweichenden Testtermin vereinbaren.
4. Bei Stornierung durch den Auftraggeber ab 6 Tagen vor beauftragtem Testbeginn oder bei Nichteinhalten des Termins durch den Auftraggeber ist 50% des Betrags der Angebotshöhe zu entrichten, sofern die betroffenen Testeinrichtungen nicht anderweitig genutzt werden können.
5. Die Stornierung hat in allen Fällen schriftlich gegenüber SMA zu erfolgen.

6. Ist die Nichteinhaltung des Testtermins auf höhere Gewalt zurückzuführen, sind die Verpflichtungen der von der höheren Gewalt betroffenen Partei für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt unterbrochen. Nach Ablauf des Ereignisses höherer Gewalt legen SMA und der Auftraggeber einvernehmlich und im Rahmen der Kapazitäten von SMA einen neuen Testtermin fest. Um Fälle höherer Gewalt handelt es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei direktem oder indirektem Blitzeinschlag, Vandalismus, Erdbeben, Arbeitskampf, Feuer, Krieg oder Mobilmachung, terroristische oder sonstige Bedrohungen, Aufruhr, politische Unruhen, Enteignung, Überschwemmung oder Explosion.

VI. Versand des Testgegenstandes

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMA den Testgegenstand DAP (Incoterms® 2020) Niestetal an den Testort in geeigneter Transportverpackung zu liefern, wobei die Zollkosten vom Auftraggeber zu tragen sind. Die Warenannahmezeiten sind Mo. – Fr. 08:00 – 14:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hessen). Eingehende Testgegenstände werden im Eingangsbereich des Testortes entgegengenommen.

2. Sind bei Anlieferung Zweifel bei SMA an der Ordnungsmäßigkeit des Anlieferungszustands des Testgegenstands vorhanden, oder wenn der eingegangene Testgegenstand nicht wie erwartet beschaffen ist oder sind die Testanforderungen zu dem Testgegenstand nicht ausreichend genug spezifiziert, so kontaktiert SMA den Auftraggeber, um das weitere Vorgehen zu spezifizieren. Ergeben sich dadurch Kosten oder Aufwände, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

3. Nach Abschluss des Labortests erfolgt der Versand des Testgegenstands an den Auftraggeber FCA (Incoterms® 2020) Niestetal. Der Auftraggeber hat SMA die dafür erforderliche geeignete Transportverpackung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es werden keine Testgegenstände nach Abschluss des Labortests zum Zwecke der Aufbewahrung im Testlabor eingelagert.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung der Testleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die einzelnen Preise für die einzelnen Leistungen können dem Angebot entnommen werden. Das von SMA erstellte Angebot und die Auftragsbestätigung dienen lediglich als Kalkulationsbeispiel und stellen keinen Festpreis dar. Die im Angebot und der Auftragsbestätigung angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.

2. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Labortests an den Auftraggeber. SMA behält sich vor, bei Labortests, die länger als 2 Monate andauern, Zwischenrechnungen zu stellen.

3. Alle Zahlungen sind, soweit nicht anderweitig im Angebot festgelegt, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung in EURO frei Zahlstelle von SMA und ohne Abzug zu leisten. Skonti werden nur gewährt, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, von SMA anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

VIII. Rechte an Unterlagen und Testergebnissen, Geheimhaltung

1. Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen stehen SMA zu. Bei Nichterteilung des Auftrags sind sämtliche Unterlagen nach Wahl von SMA auf Verlangen von SMA unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

2. Die Nutzungsrechte am Testbericht erhält der Auftraggeber.

3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich (i) der empfangenden Partei vor der Mitteilung bereits bekannt waren, (ii) in der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder (iii) auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften, Anordnungen einer staatlichen Behörde oder eines Gerichtes zu offenbaren sind. Die empfangende Vertragspartei verpflichtet sich, die offenbarende Partei sofort von Art und Umfang der Verpflichtung zu informieren, so dass die offenbarende Partei die Möglichkeit hat, geeignete Rechtsmittel zu ergreifen, um eine Offenbarung einzuschränken oder zu verhindern.

IX. Haftung von SMA

1. Eine Haftung von SMA, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Ergebnisse, deren Richtigkeit und Vollständigkeit, die Beschädigung und Zerstörung des Testgegenstands, Folgeschäden und alle anderen direkten oder indirekten, unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, insbesondere Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn sowie andere Vermögensschäden, ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung von SMA für Schäden ausgeschlossen, die durch einen Verstoß des Auftraggebers gegen seine gesetzlichen und/oder vertraglichen Mitwirkungspflichten entstehen oder vergrößert werden.

2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Testdurchführung oder Schadensersatz nach der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Testdurchführung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Testdurchführung, ausgeschlossen.

3. SMA übernimmt keine Haftung oder Verantwortung, wenn SMA durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird.

4. Die vertragliche und gesetzliche Haftung ist auf jeden Fall begrenzt auf das doppelte des tatsächlich abgerechneten Betrages, max. jedoch 50.000 €.

5. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten von SMA gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SMA.

6. Die in Ziffer 1 bis 5 genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht a) für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz,

b) für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SMA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SMA beruhen,

c) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SMA oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SMA beruhen,

d) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

7. Die dem Auftraggeber nach diesem Artikel zustehenden Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in den Fällen der Nr. 6. Hierfür gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Sonstige Bedingungen

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen SMA und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Kassel, Deutschland. SMA ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

3. Falls einzelne Bestimmungen dieser ATB unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese ATB Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.